

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

### Merkblatt zur Ankündigung des Begriffs "Praxisklinik"

Stand: März 2010

#### I. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der Neufassung der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 14.01.1998 wurde der Begriff "Praxisklinik" als ankündigungsfähige Bezeichnung (auf Praxisschildern, Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln ...) in die Berufsordnung aufgenommen.

**Gemäß Anhang D. I. Nr. 2 Abs. 6 in der bis 30.04.2003 gültigen Fassung der Berufsordnung durften Ärztinnen und Ärzte mit der Bezeichnung "Praxisklinik" eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie**

- a) im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleisten,
- b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei entlassenen Patientinnen und Patienten erfüllen.

Zwischenzeitlich ist der Abschnitt „Berufliche Kommunikation“ der Berufsordnung deutlich weiterentwickelt worden. Schon mit der Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung vom 10.04.2003 wurde beschlossen, eine generalklauselartige Regelung zur Abgrenzung von erlaubter Information und berufswidriger Werbung zu treffen und Einzelheiten zur Ankündigung auf Praxisschildern, Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln etc. in der Berufsordnung selbst nicht mehr explizit zu regeln, soweit es nicht um sog. Pflichtangaben geht. In § 27 Abs. 2 der Berufsordnung ist daher nur noch bestimmt, dass Ärztinnen und Ärzten sachliche berufsbezogene Informationen gestattet sind. Insbesondere können sie

- 1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene, führbare Bezeichnungen,**
  - 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,**
  - 3. Tätigkeitsschwerpunkte und**
  - 4. organisatorische Hinweise**
- ankündigen.

Die Ankündigung der Bezeichnung „Praxisklinik“ unter den vorstehend genannten Voraussetzungen gehört zu den zulässigen organisatorischen Hinweisen, die der Arzt weitergeben darf.

## II. Begriff "Praxisklinik" nach der Berufsordnung

Mit dem nach der Berufsordnung erlaubten Begriff "Praxisklinik" soll primär eine Ankündigungsmöglichkeit für denjenigen geschaffen werden, der ambulante Operationen ausführt. Die Ankündigung soll aber auch den Ärzten/Ärztinnen möglich sein, die onkologische Behandlungen, Schmerztherapien, Dialysen, Diabetesbehandlungen o. Ä. in der Praxis ambulant durchführen.

Die in der früheren Berufsordnung angesprochenen zusätzlichen Leistungen, wie Betreuung über Nacht und Notfallintervention, müssen lediglich vorsorglich als flankierende Maßnahmen verfügbar gehalten werden, wenn ein Arzt seine Praxis als "Praxisklinik" bezeichnen will.

**Die Praxisklinik nach der Berufsordnung stellt sich damit als eine um vorsorglich vorgehaltene Einrichtungen erweiterte/aufgerüstete Praxis eines niedergelassenen Arztes dar, in der keine stationäre Versorgung der Patienten erfolgt.** Dadurch unterscheidet sie sich von der Praxisklinik im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, in der Versicherte durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte **ambulant und stationär** versorgt werden.

Die Praxisklinik nach dem Berufsrecht ist keine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt gemäß § 30 Gewerbeordnung. Auch insoweit besteht also ein Unterschied zur Praxisklinik gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, die hinsichtlich des stationären Bereichs ebenso wie Akutkrankenhäuser gemäß § 107 Abs. 1 SGB V oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 b SGB V als Krankenhaus im Sinne des § 30 Gewerbeordnung anzusehen ist.

## III. Voraussetzungen zur Ankündigung der Praxis als "Praxisklinik"

Zusätzlich zu den Anforderungen, die üblicherweise an eine ärztliche Praxis zu stellen sind, darf der Begriff "Praxisklinik" auf dem Praxisschild nur angekündigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

### **1. Mindestens zwei (Kranken-)pflegebetten zur Nachbetreuung von Patienten in dazu geeigneten Räumlichkeiten**

Das ärztliche Leistungsspektrum einer "Praxisklinik" bezieht sich auf Eingriffe, die grundsätzlich ambulant durchgeführt werden können. Den Arzt zu verpflichten, eine höhere Bettenzahl als zwei vorzuhalten, ist daher nicht gerechtfertigt. Denn bei der Praxisklinik handelt es sich in der Gesamtschau nach wie vor um eine ambulante ärztliche Einrichtung. Die Betten müssen lediglich für den Fall zur Verfügung stehen, dass ein aus einer ex ante-Betrachtung ambulant durchführbarer Eingriff im Nachhinein eine Nachbetreuung des Patienten über Nacht notwendig macht.

### **2. Sicherstellung der ärztlichen Betreuung, insbesondere des ärztlichen Notfalldienstes während der Zeit der Nachbetreuung des Patienten in der Praxisklinik**

### **3. Beachtung der für die jeweilige Behandlung einschlägigen Qualitätssicherungsregelungen**, insbesondere der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen (DÄBI 1994, A-2509).

#### **4. Sicherstellung der pflegerischen Betreuung des Patienten im Bedarfsfalle**

Die pflegerische Betreuung des Patienten im Bedarfsfalle ist zu unterscheiden von der Unterbringung und Verpflegung des Patienten in einer stationären Einrichtung, die rund um die Uhr stattfindet. Da in der Regel in der Praxis des niedergelassenen Arztes von vornherein nur ein kurzfristiger Aufenthalt im Sinne einer Nachbetreuung des Patienten geplant ist, braucht organisatorisch eine Verpflegung (eigene Küche) nicht vorgehalten zu werden, denn nach einem operativen Eingriff erfolgt eine Nahrungsaufnahme in der Regel nicht. Etwas anderes gilt demgegenüber, wenn in der Praxisklinik beispielsweise onkologische Behandlungen, Dialysen und/oder Schmerztherapien vorgenommen werden. Ausreichende sanitäre Räumlichkeiten sind auf jeden Fall vorzuhalten.

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps  
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 07121/59610

Fax 0721/59611140

E-Mail:

[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

Südbaden

Tel. 0761/600470

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

Nordwürttemberg

Tel. 07111/769810

Fax 07111/76981500

E-Mail:

[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)